

**REPUBLIK ÖSTERREICH****Der Bundesminister für Verkehr****Pr.Zl 5906/4-1-1982**

II-3847 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1782 /AB**1982 -05- 14****zu 1783 J****ANFRAGEBEANTWORUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dipl.-Vw.Dr. Stix und Ge-
nossen, Nr. 1783/J-NR/1982 vom 1982
03 17, "Lebensmittelpakete mit dem
Bestimmungsland Polen - Postgebühren"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Die Beförderung von Paketen im internationalen Verkehr ist im Postpaketabkommen, dem auch Österreich beigetreten ist, geregelt. Eine unentgeltliche Beförderung von Lebensmittelpaketen durch die österreichische Post schließt der dem eingangs zitierten Abkommen entsprechende § 27 Postgesetz 1957, BGBl.Nr. 58 in der geltenden Fassung aus. Die Post ist allerdings gemäß § 15 des zitierten Gesetzes berechtigt, im Rahmen staatlicher Hilfsmaßnahmen zur Behebung von allgemeinen Notständen ihre Beförderungseinrichtungen zur Weiterleitung von Hilfssendungen, etwa an eine mit der Hilfsaktion betraute Institution in Österreich, zur Verfügung zu stellen. Solche staatliche Hilfsmaßnahmen zur Behebung von allgemeinen Notständen könnten etwa im Falle von Unwetterkatastrophen, Überschwemmungen usw. von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

Anderes ergibt sich, wenn derartige Ereignisse wie in Polen eintreten, die der Ingerenz österreichischer Stellen entzogen sind und von den ausländischen Behörden autonom beurteilt werden. Die polnische Post ist bisher in der Frage einer kostenlosen Beförderung von Postpaketen nicht an die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung herangetreten und hebt auch, so wie die tschechoslowakische Verwaltung, in jedem Falle die auf sie entfallenden Gebührenanteile ein. Aus der Anwendung des zitierten § 15 des Postgesetzes 1957 läßt sich daher für polnische Hilfs-sendungen nichts gewinnen. Daraus würde sich lediglich ergeben, daß die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung bei einer - nach dem Postpaketabkommen rechtlich nicht zulässigen - unentgeltlichen Beförderung die Gebühren fremder Postverwaltungen zu tragen hätte. Der in der Anfrage enthaltene Hinweis auf die Bundesrepublik Deutschland ist unrichtig, weil dort die Post solche Pakete zwar von privaten Aufgebern unentgeltlich übernimmt, die vollen Postgebühren aber vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ersetzt erhält.

Es kann nicht Gegenstand dieser Anfragebeantwortung sein, die von Österreich erbrachten bedeutenden Leistungen auf dem Gebiete der Flüchtlingshilfe umfassend darzustellen, doch kann festgehalten werden, daß die Leistungen der Post- und Telegraphenverwaltung jenen der deutschen Post entsprechen. Gegenüber den erwähnten Ersatzleistungen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland an die deutsche Bundespost ist aber auf die gewaltigen Leistungen Österreichs auf dem Gebiete der Flüchtlingshilfe hinzuweisen.

Wien, 1982 05 12
Der Bundesminister

